

[aeesuisse](#) • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 31. März 2022

Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes.

Allgemeine Bemerkungen

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 35 Branchenverbänden und damit von 35'000 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. Wir stehen ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050. Wir sind überzeugt, dass eine konsequente Umstellung unserer Energie- und Ressourcenpolitik auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz einen wichtigen Beitrag an die Zielerreichung der Klimapolitik leisten kann.

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens hat sich die Schweiz offiziell dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 so zu reduzieren, damit die gemeinsame Zielvorgabe einer globalen Erwärmung um max. 1,5° erreicht werden kann. Im Januar 2021 hat der Bundesrat die langfristige Klimastrategie 2050 der Schweiz verabschiedet, welche wiederum auf dem bundesrätlichen Beschluss von August 2019 basiert, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto Null zu bringen.

Das CO₂-Gesetz ist das zentrale Gesetz, über welches die Ziele der Schweizer Klimapolitik erreicht werden sollen. Entsprechend wichtig ist es, dass es mit den darin beschriebenen Massnahmen auch möglich ist, die Ziele der Schweizer Klimapolitik zu erreichen.

Dafür spielen die erneuerbaren Energien als Ersatz unserer gut 80-prozentigen Abhängigkeit von fossilen Energien eine zentrale Rolle. Der Zubau dieser Energieformen muss massiv beschleunigt werden. Die Rahmenbedingungen dafür werden derzeit in der Energiekommission des Ständerates diskutiert und im Mantelerlass für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien neu geregelt. Immer wieder vernachlässigt wird zudem das Potential der Energieeffizienz. Allein im Gebäudebereich darf davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der für die Wärmeaufbereitung und den Betrieb der Gebäude eingesetzten Energien eingespart werden könnte. Die Energieperspektiven 2050+ gehen von einem möglichen Effizienzgewinn von 22 TWh aus (Raumwärme 19 TWh, Warmwasser 2 TWh, Klima, Lüftung und Haustechnik TWh).

Die Wärmeversorgung (Raumwärme und Warmwasser) der Gebäude in der Schweiz wird immer noch zu einem grossen Teil über fossile Energieträger (Öl und Gas) sichergestellt. 2020 führte dies zu 16 Mio. t CO₂-Emissionen, was ca. 35% der Schweizer Treibhausgasemissionen entspricht¹. Gerade für den Wärmesektor haben wir über die Wärmeinitiative Schweiz eine umfassende Grundlagenstudie² erstellen lassen, die im Sinne einer Roadmap aufzeigt, wie eine vollständige Dekarbonisierung des gesamten Gebäudeparks der Schweiz (Wohngebäude, Gewerbe und Industrie bis 2050) gelingen kann. Die Studie bestätigt die Erreichbarkeit des Netto-Null Zieles für den Wärmebereich der Schweiz. Sie zeigt klar auf, dass es wichtig ist, ab sofort fossile Heizungen, welche ohnehin ersetzt werden müssen, mit erneuerbar betriebenen Heizungen zu ersetzen. Neben dem dringend nötigen positiven Einfluss auf das Klima hat dies auch den Effekt, dass hierzulande Wertschöpfung generiert wird.

Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Entwurf der Gesetzesrevision zwar gute Ansätze beinhaltet, dass er aber aus Sicht der Zielerreichung netto Null zu wenig weit geht. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt die Dekarbonisierung zwar auf den Weg, um tatsächlich das Ziel gemäss dem ratifizierten Klimaabkommen zu erreichen, werden aber weitere Anstrengungen nötig sein.

Im Folgenden gehen wir pro Kapitel auf die Massnahmen ein, welche aus unserer Sicht angepasst, oder ergänzt werden müssen.

Reduktionsziele

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung von netto Null und damit das Ziel, das Ausmass der Treibhausgas (THG)- Emissionen der Schweiz so weit zu reduzieren, dass sie die Aufnahmefähigkeit der Kohlestoffsinken nicht überschreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein linearer Absenkepfad zu verfolgen, der über eine Reduktion auf 50% der THG-Emissionen im Jahr 2030 läuft.

Die Reduktion der Treibhausgasemissionen soll **zu mind. 75% im Inland** stattfinden. So kann die mit neuen, sowie etablierten Klimaschutztechnologien einhergehende Innovation auch hierzulande stattfinden. Gleichzeitig übernimmt die Schweiz damit die Verantwortung für die in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgasemissionen.

¹ Emission von Treibhausgasen nach CO₂-Gesetz und Kyoto-Protokoll, BAFU, Juli 2021

² https://waermeinitiative.ch/wp-content/uploads/sites/3/2021/08/p1102_DekarbonisierungWal%C2%88mesektorSchlussbericht_AEE_WIS_Ecoplan_TEP_200606_sent.pdf

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 3 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2

Reduktionsziele

1^{ter} Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 Erfolgt ~~in erster Linie~~ **zu 75%** mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Um die Klimaziele zu erreichen, wird es nötig sein, sämtliche Potenziale auch im Bereich der Sequestrierung von Kohlenstoff zu nutzen. Die aeesuisse unterstützt daher explizit die Regelung in Artikel 7 der Gesetzesvorlage, welche ermöglicht, dass auch über Senkenleistungen durch geologische und biologische Sequestrierung im Wald, in Böden und in Holzprodukten entsprechende Bescheinigungen generiert werden können.

Gebäude

Die von der aeesuisse und der Wärme Initiative Schweiz im Sommer 2020 herausgegebene Studie zur Dekarbonisierung des Wärmesektors hat klar nachgewiesen, dass diese sowohl machbar wie auch bezahlbar ist. Für eine rasche Dekarbonisierung des Gebäude- und Wärmesektors gemäss den unumstrittenen Zielen der Schweiz, wird es insbesondere in den kommenden Jahren Investitionen in erneuerbare Technologien im Gebäudesektor brauchen. Dies betrifft insbesondere Technologien der Wärmebereitstellung, sowie der Gebäudehülle. Damit diese Investitionen getätigt werden, müssen auch Anreize finanzieller Art verstärkt werden.

Die aeesuisse fordert daher eine Erhöhung des maximalen Satzes der CO₂-Abgabe auf 200 CHF pro Tonne CO₂. Wir sehen die Höhe dieses Betrags als Minimalhöhe. Denn gemäss unserer Grundlagenstudie wäre eine Höhe von 300 CHF pro Tonne CO₂ nötig, um die Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 29 CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens ~~120~~ **200** Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Teilzweckbindung auf weniger als die Hälfte des Gesamtertrages unterstützen wir vollumfänglich. Die Massnahmen, welche mit dem zweckgebundenen Anteil der CO₂-Abgabe finanziert werden, sind bedeutende und wirksame Massnahmen des Klimaschutzes. So zum Beispiel auch das Gebäudeprogramm. Für den zeitgerechten Umbau in Richtung klimaneutralen Gebäudepark in der Schweiz, wäre eine Erhöhung der Sanierungsrate von 1% auf mindestens 2% nötig. Um dieses Ziel zu erreichen, wären grundsätzlich noch mehr Mittel notwendig, als über eine Teilzweckbindung von weniger als die Hälfte zusammenkommen. Wir müssen diesen Effort auch nach 2031 unbedingt fortsetzen und hierfür braucht es auch eine entsprechende Finanzierung. Wir schlagen daher vor, dass die Höhe der Teilzweckbindung auch nach 2031 im selben Umfang, d.h. weniger als die Hälfte, weitergeführt werden soll.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach den Artikeln 34–35 **weniger als die Hälfte** zweckgebunden.:

a. bis 2030: ~~weniger als die Hälfte;~~

b. ab 2031: ~~ein Drittel.~~

Finanzierung des Gebäudeprogrammes

Das Gebäudeprogramm ist einer der Schlüssel der erfolgreichen Energie- und Klimapolitik in den Kantonen. Das Gebäudeprogramm bildete die Grundlage für die gesellschaftliche Akzeptanz der neuen Energiegesetze, welche in den letzten Jahren in fast allen Kantonen eingeführt wurden. Mit den beschlossenen Energiegesetzen in Zürich, Bern und dem Tessin kommen 2022 weitere wichtige Kantone dazu. Wir gehen davon aus, dass auch das Wallis, Basel-Landschaft, Zug, Appenzell-Ausserrhodon und Uri neue Energiegesetze beschliessen werden und ab 2023 in Kraft setzen. Das wiederum führt zu mehr Massnahmen im Gebäudebereich und damit würden nach unserer Einschätzung zusätzliche Mittel in der Höhe von 80 Mio. Franken für das Gebäudeprogramm nötig sein, damit die Fördermassnahmen ohne Einschränkungen weitergeführt werden können.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, Abs. 1

¹Höchstens 420 460 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG9.

Zusätzliche spezielle Zahlungen für den Heizungsersatz

Die Anteile der Heizsysteme mit erneuerbarer Energie haben im letzten Jahrzehnt stetig zugenommen. Mit dem Krieg in der Ukraine wird dieser Trend noch einmal verstärkt. Wir unterstützen die Vorlage des Bundesrates, dass 40 Mio. für den Heizungsersatz reserviert werden. Nach dem Jahr 2030 sollen auch diese Mittel technologieneutral für das Gebäudeprogramm zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, Abs. 3

³ Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet. **Nach 2030 sollen diese zusätzlichen Mittel technologieneutral im Gebäudeprogramm eingesetzt werden.**

Förderung von Geothermie, Energieplanungen, gaseinspeisender Biogasanlagen und Solarthermie

Wir stimmen der Bereitstellung von Mitteln für Geothermie und Energieplanungen gemäss Art. 34a. zu. Die unbestrittene Massnahme der Unterstützung gaseinspeisender Biomasseanlagen aus dem CO₂-Gesetz möchten wir in der aktuellen Vorlage wieder aufnehmen. Die durch SR Daniel Fässler und NR Priska Wismer eingereichten Motionen 20.3485 und 22.3193 bekommen im Parlament fraktionsübergreifend breite Unterstützung. Eine Förderung dieser Anlagen macht in der aktuellen Situation, in welcher wir die Abhängigkeit von ausländischem Gas mit allen Mitteln reduzieren möchten Sinn und kann im vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Solarthermie, welche Anwendung findet ausserhalb der direkten Nutzung von Wohnbauten, wird bisher nicht gefördert (Solarthermie für Wärmenetze, Prozesswärme). Das Potenzial ist aber vorhanden und wird auf etwa 11 TWh geschätzt. Damit dieses Potenzial erschlossen werden kann, beantragen wir Fördermittel in der Höhe von 21 Millionen Franken. Mit diesen Fördermitteln sollen die Anreize gesetzt werden, damit ein Wachstum des Marktes von mindestens 30 GWh pro Jahr erreicht werden kann. Die Höhe der Vergütung ist an der Förderung des harmonisierten Fördermodelles ausgerichtet (500 Franken pro kW installierte Leistung).

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 34a Förderung von Geothermie, Energieplanungen und Biomasseanlagen

¹ Mit jährlich höchstens **3571** Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern:

- a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.
- c. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz.**
- d. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Wärmenetze oder Prozesswärme**

Risikoabsicherung thermische Netze

Wir unterstützen die geplante Absicherung von Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen. In Anbetracht eines geschätzten Investitionsvolumens für den Ausbau thermischer Netze von 20 bis 25 Milliarden Franken bis 2050 sind die jährlich 5 Millionen Franken Risikogarantie (entspricht der Erhöhung des Betrages für den Technologiefonds von 25 auf 30 Millionen Franken) allerdings nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Wir empfehlen daher, diesen Betrag gegen oben anzupassen.

Änderungsantrag aeesuisse:

Art. 35 Abs. 1

¹Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens **3045** Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.

Möglichkeit zusätzlicher Ausnützung bei umfassenden energetischen Sanierungen

Die aeesuisse unterstützt die Vorlage des Bundesrates, wonach die Kantone die Möglichkeit erhalten, bei umfassenden energetischen Sanierungen eine zusätzliche Ausnützung des Grundstückes zu gewähren. Wichtig ist, dass Ersatzneubauten gegenüber zu renovierenden Gebäuden nicht privilegiert werden, sondern dass bestehende Strukturen maximal genutzt werden können. Dies im Hinblick auf die enthaltene graue Energie und grauen klimarelevanten Emissionen der bestehenden Bausubstanz.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 9, Abs. 1bis

^{1bis}Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnützung des Grundstückes gewähren. **Energetische Gebäudesanierungen sind gegenüber Ersatzneubauten prioritär zu behandeln.**

Eintrag im eidg. Gebäude- und Wohnregister

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 3. Wichtig für uns ist, dass diese Arbeiten tatsächlich von der Baubewilligungsbehörde übernommen werden und weder für die Bauherrschaft noch für die beteiligten Unternehmen ein Mehraufwand entsteht.

Meldepflicht & Beratungspflicht

Die aeesuisse unterstützt die Neuerung, dass die Kantone eine Meldepflicht für Wärme-erzeugungsanlagen vorsehen. Die Verbesserung der Datenlage über die Heizungsbestände in den Kantonen ist zentral für die zukünftige Entscheidungsgrundlage. Wichtig für uns ist, dass die Meldepflicht auf die einfachste mögliche Weise erfolgt, damit keine Mehrbelastung entsteht. Die Meldepflicht soll nach Möglichkeit harmonisiert in den Kantonen eingeführt und digital übermittelt werden.

Eine generelle Beratungspflicht lehnen wir allerdings ab. Die Impulsberatungen «erneuerbar heizen» funktionieren auf freiwilliger Basis sehr gut.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 9 Abs. 4

⁴Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht ~~und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht~~ vor.

Bereitstellung von Energie – oder Dekarbonisierungsdarlehen

Als zusätzliche Massnahme des Klimaschutzes im Gebäudebereich unterstützt die aeesuisse die Prüfung der Idee, dass über die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen die Finanzierung des Kapitals für Investitionen in Renovationen vergünstigt wird. So können beispielsweise Energiedarlehen für die Investition in eine Energiesparmassnahme am Gebäude, oder

Dekarbonisierungsdarlehen für die Investition in den Bau von Fernwärmenetzen durch den Bund abgesichert, und den Investoren damit günstiger zur Verfügung gestellt werden. Dieses vielversprechende Modell ist bisher noch nicht erprobt und deshalb im Rahmen eines Pilotversuchs zu prüfen. Wichtig ist, dass diese Massnahme nicht über das bestehende Gebäudeprogramm finanziert wird, bzw. dieses bewährte und gut funktionierende Instrument zur Modernisierung des Gebäudeparks gefährdet.

Verkehr

Der Verkehrssektor trägt mit rund einem Drittel einen grossen Teil zu den Treibhausgasemissionen der Schweiz bei. Entsprechend wichtig ist es, dass auch in diesem Sektor Reduktionen bei den Emissionen erreicht werden. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht der aeesuisse zu wenig weit und sind ausserdem nicht überall optimal auf das Reduktionsziel ausgerichtet, weshalb wir uns erlauben, bei den vorgeschlagenen Massnahmen einige Anpassungen vorzuschlagen.

Kompensationsmechanismus

Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen, sind wir der Meinung, dass es einen Mindestanteil von Kompensationen im Inland braucht. Damit wird ermöglicht, dass gute, innovative Klimaschutzprojekte im Inland entwickelt und umgesetzt werden. Wertschöpfung und Innovation werden damit in der Schweiz generiert. Zudem zeigt die Schweiz damit auch, dass sie ihre Verantwortung wahrnimmt und auch hierzulande die Klimaschutzaktivitäten umsetzt.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 26, Abs. 2

²Der Bundesrat legt den Kompensationssatz nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90 Prozent fest. **Der Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen beträgt mindestens 20%.** ~~und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen~~

Damit auch Anreize geschaffen werden, tatsächlich in der Schweiz sinnvolle Klimaschutzprojekte zu unterstützen und sich nicht einfach über die Sanktionsleistung nur das Recht zum Emittieren zu erkaufen, muss zudem die Sanktionsleistung nach oben angepasst werden. Sowie die Höhe der maximalen CO₂-Abgabe angepasst wird, muss auch die Höhe der Sanktionsleistung bei Nichterfüllung um 80 CHF gegen oben angepasst werden, d.h. 240 CHF betragen.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 28 Sanktion bei fehlender Kompensation, Abs. 1

¹Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO₂ einen Betrag von ~~460~~**240** Franken entrichten.

Förderung Ladeinfrastruktur und grenzüberschreitender Schienenverkehr

Die aeesuisse unterstützt die Vorhaben des Bundes, aus dem Topf der Sanktionen beim Import von Neuwagenflotten zumindest befristet in die Förderung der Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden, Unternehmen und auf öffentlichen Parkplätzen einzusetzen. Da auch mehrere Logistikunternehmen auf elektrische LKWs umstellen möchten, ist es aus unserer Sicht wichtig, auch an wichtigen Tankstellen für den Schwerverkehr entsprechende Ladeinfrastruktur zu erstellen.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen von Elektrofahrzeugen, Abs. 1

¹Der Bund fördert mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben, **bei Stationen von Sharing-Fahrzeugen**, auf öffentlichen Parkplätzen, **und an geeigneten Orten für den Strassengüterverkehr**.

Ebenfalls als sinnvoll erachtet die aeesuisse eine Unterstützung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene mit dem Fokus auf die aus Sicht des Klimaschutzes und der Kosten effizientesten Angebote. Allerdings erachten wir eine Limitierung der Unterstützung bis 2030 als nicht zielführend. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorauszusehen, ob ab dem Jahr 2030 weiterhin eine Unterstützung notwendig sein wird. Kommt der Gesetzgeber oder der Bundesrat zu gegebener Zeit zum Schluss, dass die Unterstützung nicht mehr nötig ist, so ermöglicht die kann – Formulierung die Förderung unter Einhaltung einer gewissen Übergangsfrist zu beenden.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 37a Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene

²~~Die Finanzhilfen können längstens bis Ende 2030 gewährt werden.~~

Förderung von fossilfrei betriebenen Fahrzeugen

Die aeesuisse begrüsst das Vorhaben des Bundesrates, CO₂-neutrale Antriebstechnologien zu fördern. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich die Formulierung der CO₂-Neutralität besser auf die Ressource und nicht die Antriebstechnologie beziehen sollte. Damit würden dann CO₂-frei, oder fossilfrei betriebene Antriebstechnologien unterstützt, was aus unserer Sicht das Ziel dieser Massnahme ist. Die aeesuisse setzt sich bei der Definition von Lösungen des Klimaschutzes für Technologieoffenheit ein. In diesem Zusammenhang ist es für uns unverständlich, dass ausschliesslich Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder Wasserstoff angetrieben werden, von einer Förderung profitieren sollen. Wir schlagen daher vor, dass auch andere fossilfreie Treibstoffe wie z.B. Biomethan, Biodiesel oder synthetische Treibstoffe, welche den Regelungen des USG entsprechen in die Möglichkeiten zur Förderung aufgenommen werden.

Die Unterstützung der Umstellung im öffentlichen Verkehr auf fossilfreie Antriebe ist mit nur CHF 15 Mio. pro Jahr aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Angesichts der benötigten Investitionen wird die vorgesehene Fördersumme ohne nennenswerte Ergebnisse bleiben. Sie steht ausserdem in

keinem Vergleich zur beantragten umfassenden Streichung der Mineralölsteuerbefreiung ab 2024, die für den Strassen-öV jährlich CHF 84 Mio. pro Jahr (2018) ausmacht. Unter dem Strich würden dem Strassen-öV mit der Vorlage substantiell Mittel entzogen. Damit auch der Verkehr möglichst rasch auf Kurs kommt beim Klimaschutz und der öffentliche Verkehr hierzu seinen Beitrag leisten kann, sind wir der Meinung, dass die geplante Förderung mit 15 Mio. Franken pro Jahr zumindest in einer Übergangsphase aufgestockt werden soll. Wir schlagen in Orientierung am Wegfall der Mineralölsteuerbefreiung die Unterstützung um rund die Hälfte der Mittel, d.h. im Rahmen von 40 Mio. CHF vor.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 41a Förderung von Fahrzeugen, die CO₂-neutral betrieben werden CO₂-neutraler Antriebstechnologien

¹Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit ~~Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle~~ **ausschliesslich elektrisch betriebener erneuerbarer Energie** angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit ~~herkömmlichen Antriebstechnologien~~ **fossil betriebenen Fahrzeugen** entstehen.

²Finanzhilfen nach Absatz 1 können im Umfang von höchstens ~~15~~ **40** Millionen Franken pro Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt werden.

Biogene und synthetische Treibstoffe: Beimischpflicht versus Weiterführung der Befreiung von der Mineralölsteuer

Damit auch die Logistik ihren Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen leisten kann, unterstützt die aeesuisse Massnahmen, welche die Nutzung erneuerbarer Energien für die Logistik ermöglichen. Hierbei ist uns ein technologieoffener Ansatz wichtig. Entsprechend unterstützt die aeesuisse die von der UREK-N im Rahmen der Kommissionsmotion 22.402 vorgeschlagene Lösung, dass sowohl eine Beimischpflicht eingeführt, wie auch die Befreiung der Mineralölsteuer teilweise weitergeführt werden sollen. Wir empfehlen, den Inhalt der Pa.lv. Urek-N 22.402 sogleich in das zu revidierende CO₂-Gesetz zu übernehmen. Der entsprechende Erlassentwurf des Parlaments wird derzeit ausgearbeitet und wird zeitgerecht vorliegen.

Altholz vermehrt im Inland nutzen

In der Schweiz fallen grosse Mengen an Altholz an, welche bisher nur teilweise in der Schweiz verarbeitet werden. Ein Drittel des inländischen Altholzes wird ins Ausland exportiert. Würden die heute exportierten rund 0.3 Mio.t Altholz im Inland zum Ersatz fossiler Energien genutzt, so könnten in der Schweiz jährlich rund 1'260 Mio. kWh wertvolle erneuerbare Energien erzeugt und damit 0.55 Mio. t CO₂ – Emissionen eingespart werden.

Wir sind der Meinung, dass diese wertvolle Ressource Altholz in der Schweiz bleiben und hier genutzt werden soll und bitten Sie, Möglichkeiten zu erörtern, wie im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes der Export von Altholz ins Ausland eingeschränkt werden, bzw. dieses Holz vermehrt im Inland genutzt werden kann. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die Vorschläge des Schweizer Verbandes für Umweltechnik (SVUT), welche mögliche Anpassungen der VeVA und insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sehen.

Industrie

Die aeesuisse unterstützt die Massnahmen, welche im Industriesektor geplant sind.

Förderung Innovation

Die aeesuisse unterstützt die Massnahmen, welche zur Förderung der Innovation zu mehr Klimaschutz geplant sind.

Massnahmen Finanzmarkt

Der Bundesrat schlägt in seiner Vorlage vor, dass der Schweizer Finanzplatz und die Schweizerische Nationalbank die Klimarisiken ihrer Geschäfte transparent darlegen müssen. Die aeesuisse unterstützt diesen Vorschlag explizit, denn damit wird eine Offenlegungspflicht für Klimarisiken geschaffen, um den enormen weltweiten Klima-Fussabdruck des Schweizer Finanzplatzes zu reduzieren. Eine solche Reduktion beabsichtigt auch das Pariser Klimaabkommen. Die EU befindet sich ebenfalls in der Umsetzungsphase ihres Aktionsplans zur Finanzmarktregulierung.

Weiter unterstützen wir die Überlegung, dass die im Juni 2020 kommunizierten Ziele im Bericht des Bundesrates «Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz» und die gewonnenen Erkenntnisse aus der SBVg Studie zum Investitions- und Finanzierungsbedarf für eine klimaneutrale Schweiz bis 2050 in die zukünftigen Arbeiten des Bundesrats im Bereich der CO₂-Gesetzgebung einfließen.

Anpassungen weiterer Erlasse: Mineralölsteuergesetz

Gemeinsam mit dem Verband öffentlicher Verkehr setzen wir uns dafür ein, dass die Abschaffung der Rückerstattung der Mineralölsteuer für den Betrieb von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs zeitlich abgestuft stattfindet. Wir unterstützen in dieser Sache die vom Verband öffentlicher Verkehr vorgeschlagene Lösung.

Anpassung weiterer Erlasse: Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Wie in den anderen Bereichen setzt sich die aeesuisse auch hier für eine technologieneutrale Förderung ein. Wir sind der Meinung, dass alle fossilfreien Antriebe gleichermassen gefördert werden sollen und schlagen daher vor, dass auch für Fahrzeuge, welche mit Biomethan, Biodiesel oder synthetischen Treibstoffen betrieben sind, eine entsprechende LSVA – Reduktion gewährt wird.

Änderungsantrag aeesuisse

Art. 4, Abs. 1bis (LSVA-Gesetz)

^{1bis} Fahrzeuge, die **teilweise oder ganz mit erneuerbarer Energie mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich Elektrisch** angetrieben werden, sind bis zum 31. Dezember 2030 von der Abgabe **teilweise oder ganz** befreit.

Abschliessende Bemerkungen

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass wir mit der eingeschlagenen Richtung, welche diese Vorlage vorgibt zwar einverstanden sind, aber klar die Überzeugung haben, dass die Massnahmen verschärft werden müssen, damit wir die Ziele der Schweizer Klimapolitik erreichen können.

Wir bitten Sie, dieses Gesetz in einem Gesamtsystem mit anderen Erlassen zu betrachten, welche sich aktuell in der politischen Diskussion befinden. Alle diese Regulierungen, das Energie- und Stromversorgungsgesetz im Mantelerlass, das CO₂-Gesetz, und das Gasversorgungsgesetz hängen zusammen. Und schliesslich müssen auch die Fragen um die Raumplanung, sowie die Bau- und Betriebsbewilligungen erneuerbarer Energien eine hohe Priorität in diesem Gesamtsystem geniessen. Es kann nicht sein, dass zwar Ziele, Massnahmen und Finanzierung stimmen, der Zubau erneuerbarer Energien dann aber durch aufwändige Bewilligungsverfahren behindert wird. Diese nationalen Regulierungen müssen zudem in einem Gesamtsystem betrachtet werden, welche auch in Zusammenhang mit unserem Verhältnis zu Europa stehen.

Geleitet von einem systemischen Ansatz gilt es, ein Gleichgewicht zu finden zwischen einer stetig steigenden Unabhängigkeit der Schweiz in der Energieversorgung und der Einbindung unseres Landes in ein europäisches Energie- und Stromsystem. So wird es möglich sein, unsere Ziele der Energiestrategie 2050 der Energiewende, sowie auch der vollständigen Dekarbonisierung und damit des Klimaschutzes zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Antrag aeesuisse	Begründung/Bemerkungen
Art. 3	Reduktionsziele	1 ^{ter} Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 Erfolgt in erster Linie mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	1 ^{ter} Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 Erfolgt in erster Linie zu 75% mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	Die mit dem Klimaschutz einhergehende Innovation soll in der Schweiz stattfinden und die Schweiz gleichzeitig die Verantwortung für die hierzulande verursachten Emissionen übernehmen.
Art. 29	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO ₂ 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.	² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO ₂ 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens 120 200 Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.	Gemäss der Grundlagenstudie der aeesuisse zusammen mit der Wärmeinitiative Schweiz braucht es für die Dekarbonisierung eine Erhöhung der CO ₂ -Abgabe auf 300 CHF/t.
Art. 33a	Zweckbindung der CO ₂ -Abgabe	¹ Vom Ertrag aus der CO ₂ -Abgabe werden zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen nach den Artikeln 34–35 zweckgebunden: a. bis 2030: weniger als die Hälfte; b. ab 2031: ein Drittel.	¹ Vom Ertrag aus der CO ₂ -Abgabe werden zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen nach den Artikeln 34–35 weniger als die Hälfte zweckgebunden.; a. bis 2030: weniger als die Hälfte; b. ab 2031: ein Drittel.	Das Gebäudeprogramm ist der Schlüssel der erfolgreichen Energie- und Klimapolitik in den Kantonen. Es muss daher in jedem Fall gestärkt werden.
Art. 34,	Verminderung der CO ₂ -Emissionen	¹ Höchstens 420 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen	¹ Höchstens 420 460 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen	Das Gebäudeprogramm ist einer der Schlüssel der erfolgreichen Energie- und

Abs. 1	bei Gebäuden, Abs. 1	Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG9.	Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG9.	Klimapolitik in den Kantonen. Es muss daher in jedem Fall gestärkt werden.
Art. 34, Abs. 3	Verminderung der CO ₂ -Emissionen bei Gebäuden	³ Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet.	³ Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet. Nach 2030 sollen diese zusätzlichen Mittel technologieneutral im Gebäudeprogramm eingesetzt werden.	Wir unterstützen die Vorlage des Bundesrates, dass 40 Mio. für den Heizungsersatz reserviert werden. Nach dem Jahr 2030 sollen auch diese Mittel technologieneutral für das Gebäudeprogramm zur Verfügung stehen.
Art. 34a Abs. 1	Förderung von Geothermie, Energieplanungen, gaseinspeisender Biomasseanlagen und Solarthermie	¹ Mit jährlich höchstens 35 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern: a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.	¹ Mit jährlich höchstens 35 71 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern: a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme. c. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz.	Sowohl zweckgebundene Investitionsbeiträge für gaseinspeisende Biomasseanlagen, wie auch Unterstützung für die Solarthermie für die Prozesswärme sind zur Erreichung der Klimaziele wichtige Bausteine.

			d. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Wärmenetze oder Prozesswärme	
Art. 35	Technologiefonds	¹ Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens 30 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.	¹ Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens 30 45 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.	Das benötigte Investitionsvolumen bei den Fernwärmenetzen ist gross. Daher braucht es auch eine Erhöhung der Absicherung seitens des Bundes.
Art. 9 Abs 1bis		^{1bis} Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.	^{1bis} Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren. Energetische Gebäudesanierungen sind gegenüber Ersatzneubauten prioritär zu behandeln.	Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist wichtig, dass bestehende Strukturen maximal genutzt werden, und daher energetische Gebäudesanierungen gegenüber Ersatzneubauten prioritär behandelt werden.
Art 9, Abs. 4		⁴ Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht vor	⁴ Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht vor.	Die Impulsberatungen «erneuerbar heizen» funktionieren auf freiwilliger Basis sehr gut. Es braucht hier keine Pflicht.
Art. 26 Abs. 2	Kompensation bei Treibstoffen – Gesetzlicher Mindestanteil Inland	Der Bundesrat legt den Kompensationssatz, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der	² Der Bundesrat legt den Kompensationssatz nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO ₂ -Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90	Der Anteil der im In- und Ausland durchzuführenden Kompensationen ist im Gesetz festzulegen und nicht an den

		CO2-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90 Prozent fest und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.	Prozent fest. Der Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen beträgt mindestens 20%. und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen	Bundesrat zur Regelung zu übertragen.
Art. 28 Abs. 1	Sanktion bei fehlender Kompensation	¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO ₂ einen Betrag von 160 Franken entrichten.	¹ Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO ₂ einen Betrag von 160 240 Franken entrichten.	Um weitere gute Klimaschutzprojekte in der Schweiz fördern zu können, muss die Höhe der Sanktion angehoben werden.
Art. 37	Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge	¹ Der Bund fördert mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen.	¹ Der Bund fördert mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben, bei Stationen von Sharing-Fahrzeugen, und auf öffentlichen Parkplätzen und an geeigneten Orten für den Strassengüterverkehr.	Ladeinfrastrukturen braucht es dort wo sie genutzt werden können. Das sind neben den vorgesehenen Orten auch solche für Sharing-Fahrzeuge und den Strassengüterverkehr.
Art 41a, Abs. 1 Abs. 2	Förderung CO ₂ -neutraler Antriebstechnologien	¹ Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch betrieben angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die	Art 41a Förderung von Fahrzeugen, die CO₂-neutral betrieben werden CO₂-neutraler Antriebstechnologien ¹ Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch	Auch im öffentlichen strassengebundenen Verkehr gilt es die Förderung technologieneutral zu gestalten. Es gibt eine Palette an gasbetriebenen Bussen, geeignet für den ÖV. Fahrzeuge, die von einem

		<p>verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.</p> <p>²Finanzhilfen nach Absatz 1 können im Umfang von höchstens 15 Millionen Franken pro Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt werden.</p>	<p>betrieben erneuerbarer Energie angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien fossil betriebenen Fahrzeugen entstehen.</p> <p>²Finanzhilfen nach Absatz 1 können im Umfang von höchstens 1540 Millionen Franken pro Jahr und längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt werden.</p>	<p>Beitrag profitieren wollen müssen den Einsatz von 100% fossilfreien Treibstoffe nachweisen</p>
--	--	--	---	---